



Stellungnahme Nr. 34/2016
Oktober 2016

Weltweites Anerkennnis- und Vollstreckungsübereinkommen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht („Judgments Project“)

Mitglieder des Ausschusses Internationales Privat- und Prozessrecht

RA Prof. Dr. Eckart Brödermann
RA Prof. Ingo Hauße
RA Guido Imfeld
RA Prof. Dr. Bernd Reinmüller (Vorsitzender und Berichterstatter)
RAin Patricia Schöninger, LL.M.

RAin Kei-Lin Ting-Winarto, BRAK Berlin

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

RAuN Horst Droit
RAin Dr. Sabine Hohmann
RA Dr. Jürgen Lauer
RA Jan K. Schäfer (Berichterstatter)
RA Lothar Schmude
RA beim BGH Dr. Michael Schultz
RA Dr. Michael L. Ultsch
RA Dr. Michael Weigel (Vorsitzender)

RAin Julia von Seltmann, BRAK Berlin
RAin Christina Hofmann, BRAK Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/ Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesverband der Freien Berufe
Institut der Wirtschaftsprüfer
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift
ZAP Verlag
Redaktion Anwaltsblatt
Beck aktuell
Lexis Nexis Rechtsnews
Otto Schmidt Verlag
Jurion Expertenbriefing
juris Nachrichten
Redaktion Juristenzeitung
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht
Legal Tribune Online
Deubner Verlag Online Recht
JUVE Verlag für juristische Information GmbH
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zu dem revidierten Entwurf vom 09.06.2016 wie folgt Stellung:

I. Allgemein

In der nachfolgenden Stellungnahme geht die Bundesrechtsanwaltskammer auf die Änderungen des Entwurfs eines weltweiten Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom 09.06.2016 ein. Dieser revidierte Entwurf orientiert sich im Wesentlichen an dem Vorentwurf vom November 2015 und ändert diesen lediglich in manchen Teilen ab. Die Bundesrechtsanwaltskammer nahm zu dem Vorentwurf bereits im Februar 2016 grundsätzlich positiv Stellung (BRAK-Stellungnahme-Nr. 04/2016).

Insgesamt sind die meisten Neuregelungen zu begrüßen. Insbesondere hat es die Spezialkommission vermocht, verschiedene Regelungen übersichtlicher und verständlicher zu formulieren. Auch die Ergänzungen im Katalog der indirekten Zuständigkeiten sind im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung sinnvoll.

II. Im Einzelnen

1. Artikel 2 – Ausschluss vom Anwendungsbereich –

a. Zu Abs. 3 des Vorentwurfs

Im revidierten Entwurf wird in Abs. 3 nach wie vor die Nichtanwendung des Übereinkommens auf die Schiedsgerichtsbarkeit sowie auf Verfahren, die sich auf ein Schiedsverfahren beziehen, bestimmt. So heißt es:

„... auf Verfahren, die sich auf ein Schiedsverfahren beziehen.“

Diese Formulierung ist zu weitgehend, da diese im Widerspruch zu dem Urteil des EuGH vom 13.05.2015 (C-536/13, GRUR Int. 2015, 766) steht. In dieser Entscheidung hat der EuGH deutlich gemacht, dass einem Gericht eines Mitgliedsstaates nicht die Anerkennung und Vollstreckung oder die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung in Bezug auf einen Schiedsspruch verwehrt werden kann, der es einer Partei untersagt, bei einem Gericht dieses Mitgliedsstaates bestimmte Anträge zu stellen. Diese Ausnahme sollte auf jeden Fall erwähnt werden.

Darüber hinaus widerspricht der Ausschluss der Verfahren, die sich auf ein Schiedsverfahren beziehen, auch dem Erwägungsgrund (12) der Brüssel Ia-Verordnung, in dem es heißt:

„Hat hingegen ein nach dieser Verordnung oder nach einzelstaatlichem Recht zuständiges Gericht eines Mitgliedstaates festgestellt, dass eine Schiedsvereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist, so sollte die Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache dennoch gemäß dieser Verordnung anerkannt und vollstreckt werden können.“

Dies kann im Übrigen dazu führen, dass sich widersprechende Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in einem Land und der Schiedsgerichtsbarkeit in einem anderen Land unvereinbar gegenüberstehen stehen und jeweils – entweder nach Brüssel Ia-Verordnung oder nach dem Übereinkommen von New York von 1958 – vollstreckbar sind. Diese Unvereinbarkeit sollte auf jeden Fall verhindert werden. Im Rahmen der Brüssel Ia-Verordnung wird in einem solchen Fall an eine Analogie zu Artikel 45 (1) d) Brüssel Ia-Verordnung gedacht.

b. Zu Abs. 4 des Vorentwurfs

Die Überarbeitung des Entwurfs sieht eine Streichung des ursprünglichen Artikels 2 Abs. 4 des Vorentwurfs vor. Dieser bestimmte das Folgende:

„Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf Vereinbarungen, wonach eine Streitigkeit einer nichtrichterlichen Person oder Instanz zur rechtsverbindlichen Entscheidung vorzulegen ist; es ist auch nicht auf Verfahren anzuwenden, die sich auf eine solche Vereinbarung stützen [die sich aus einer solchen Vereinbarung ergeben].“

Die praktisch relevanten Schiedsverfahren werden bereits durch Artikel 2 Abs. 3 des Vorentwurfs erfasst und vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Außerdem sieht auch das Haager Gerichtsstandsübereinkommen 2005 eine solche zusätzliche Ausnahme nicht vor.

Das Streichen dieser Regelung ist zu befürworten.

2. Artikel 3 – Begriffsbestimmungen –

In dem revidierten Entwurf wird weiterhin ausgeführt, dass eine einstweilige Sicherungsmaßnahme nicht als Entscheidung gilt. Eine einstweilige Sicherungsmaßnahme kann in anderen Rechtsordnungen als in Deutschland, wie wir bereits in der vorgenannten Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer ausgeführt haben, zusammen mit der Hauptsache erlassen werden und einen endgültigen Charakter haben. Sobald diese Voraussetzungen eintreten, sollte hier dies als Ausnahme deutlich gemacht werden.

3. Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen –

a. Zu Abs. 2 des Vorentwurfs

In ihrer Stellungnahme vom Februar 2016 monierte die Bundesrechtsanwaltskammer die Vorschrift, wonach das ersuchte Gericht an die tatsächlichen Feststellungen des Ursprungsgerichts gebunden sein sollte. In Artikel 4 Abs. 2 des Vorentwurfs lautete der relevante Klammertext:

„Das ersuchte Gericht ist an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf die das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit gestützt hat, es sei denn, die Entscheidung ist im Versäumnisverfahren ergangen.“

Diese Regelung ließ im Unklaren, inwiefern ein neuer Tatsachenvortrag zu berücksichtigen war. Die Spezialkommission strich den vorzitierten Satz.

Der Verzicht auf die Regelung ist zu begrüßen, da dadurch Unsicherheiten in der Auslegung entfallen. Es ist Aufgabe des Anerkennungsgerichts, zu prüfen, ob das Ursprungsgericht international zuständig war (vgl. Artikel 5 und 6 des Vorentwurfs). Inwiefern das Anerkennungsgericht dabei allein auf die vom Ursprungsgericht angenommenen Fakten abstellt oder neuen Tatsachenvortrag zulässt, hängt nach

der Streichung weiterhin vom Prozessrecht im ersuchten Staat ab. Nach deutschem Recht besteht außerhalb besonderer Regelungen (wie etwa Artikel 45 Abs. 2 Brüssel Ia-Verordnung) nach der Rechtsprechung (etwa BGH, NJW 1994, 1413) keine Bindung an die tatsächlichen Feststellungen des Ursprungsgerichts.

b. Zu Abs. 4 des Vorentwurfs

Artikel 4 Abs. 4 des Vorentwurfs regelt den Fall, dass die anzuerkennende Entscheidung im Ursprungsstaat noch überprüft wird bzw. noch überprüfbar ist. Auch wenn die Neufassung der Spezialkommission den Inhalt der ursprünglichen Regelung nicht ändert, ist die Darstellung übersichtlicher, da die möglichen Reaktionen des angerufenen Gerichts klarer gegenüber gestellt werden. Wie das angerufene Gericht reagieren wird, hängt freilich von seinem Prozessrecht und den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.

Die Neuregelung ist übersichtlicher und damit zu befürworten.

4. Artikel 5 – Grundlagen der Anerkennung oder der Vollstreckung –

Artikel 5 des Vorentwurfs enthält vereinheitlichte Regelungen zur indirekten Zuständigkeit. Wie bereits in der BRAK-Stellungnahme (Nr. 04/2016) angemerkt, ist es sinnvoll, die Zuständigkeit zumindest indirekt zu regeln, um eine Harmonisierung zu erreichen. Die Änderungen sehen zum einen Einschränkungen (dazu unter 4.1) und zum anderen Erweiterungen gegenüber dem Vorentwurf vor (dazu unter 4.2).

4.1 Einschränkungen gegenüber dem Vorentwurf

a. Artikel 5 Abs. 1 lit. a) des Vorentwurfs

Im Grundsatz dürfte allgemein anerkannt sein, dass ein Gericht dann international zuständig ist, wenn der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat zum Zeitpunkt der Klage hatte. Artikel 5 Abs. 1 lit. a) des geänderten Vorentwurfs greift diesen Gedanken auf und erstreckt ihn auf jede Prozesspartei, gegen welche die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Entscheidung geltend gemacht wird.

Die Spezialkommission sieht mittlerweile aber eine Einschränkung im Vergleich zum Vorentwurf vor. Der Vorentwurf erstreckte in Artikel 5 Abs. 1 lit. a) (ii) die internationale Zuständigkeit auch auf den Fall, dass die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Entscheidung gegen einen Rechtsnachfolger geltend gemacht wurde, der zwar nicht selbst einen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte, wohl aber der Rechtsvorgänger als Prozesspartei. Diese Norm strich die Spezialkommission ersatzlos aus dem Vorentwurf.

Diese Änderung sollte überdacht werden, da die ursprüngliche Fassung darüber Rechtsklarheit geschaffen hätte, dass ein Urteil gegen den Rechtsvorgänger auch gegen den Rechtsnachfolger im Ausland vollstreckt werden kann.

Wenn für den Rechtsnachfolger kein anderer Zuständigkeitsgrund des Artikels 5 des geänderten Vorentwurfs greift, bliebe dem Urteilsgläubiger nur der Rekurs auf das nationale Anerkennungsrecht (Artikel 15 des Vorentwurfs) oder er müsste erneut gegen den Rechtsnachfolger an einem anerkannten international zuständigen Gericht klagen. Beides ist nicht erstrebenswert, da zum einen das Ziel der Rechtsvereinheitlichung, und zum anderen das Ziel eines effektiven Rechtsschutzes verfehlt würde.

b. Artikel 5 Abs. 1 lit. k) des Vorentwurfs

Eine weitere Einschränkung der indirekten Zuständigkeit resultiert aus der Streichung des Artikels 5 Abs. 1 lit. k) des Vorentwurfs. Dieser verwies auf die indirekten Zuständigkeitsmomente im nationalen Recht des angerufenen Gerichts und erfüllte damit eine Art Auffangfunktion.

Seine Löschung ist zu bejahen, da dem (potentiellen) Gläubiger der anzuerkennenden gerichtlichen Entscheidung das nationale indirekte Zuständigkeitsrecht aller Vertragsstaaten nicht bekannt sein muss. Dies ist gerade der Grund für den einheitlich in allen Vertragsstaaten geltenden Zuständigkeitskatalog des Artikels 5. Unabhängig davon kann das angerufene Gericht ein ausländisches Urteil aufgrund von Artikel 15 des Vorentwurfs nach wie vor nach autonomen Prozessrecht anerkennen.

Die Änderung ist zu begrüßen, da Unklarheiten im Zusammenspiel mit Artikel 15 des Vorentwurfs vermieden werden.

4.2 Erweiterungen im Vergleich zum Vorentwurf

Die Spezialkommission fügte auch Erweiterungen zum ursprünglichen Vorentwurf des Artikels 5 ein.

a. Artikel 5 Abs. 1 lit. a) bis) des überarbeiteten Entwurfs

Der neu eingefügt Artikel 5 Abs. 1 lit. a) bis) sieht vor:

„[D]ie natürliche Person, gegen die sich die Anerkennung oder Vollstreckung richtet, hatte ihre Hauptniederlassung zu der Zeit, zu der diese Person Partei des Verfahrens vor dem Ursprungsgericht wurde, im Ursprungsstaat, und die Klage, auf der die Entscheidung beruht, hatte ihren Ursprung in der an dieser Niederlassung ausgeübten Tätigkeit“.

Letztlich erweitert diese Vorschrift die Definition des gewöhnlichen Aufenthalts für wirtschaftlich tätige natürliche Personen. Offenbar sollte deswegen auch ursprünglich eine Definition in Artikel 3 des Vorentwurfs eingefügt werden. Da es sich um eine zuständigkeitsspezifische Vorschrift handelt, ist sie aber in der Tat besser in Artikel 5 des überarbeiteten Entwurfs aufgehoben als im Definitionsteil.

Diese Ausdehnung ist im Grundsatz zu befürworten, da sie anerkannten Zuständigkeitsvorschriften entspricht, aufgrund derer der Ort einer Niederlassung für aus dieser stammender Geschäfte eine Zuständigkeit zu begründen vermag (vgl. Artikel 7 Nr. 5 Brüssel Ia-Verordnung und § 21 Abs. 1 ZPO).

Für juristische Personen bedurfte es wegen der breiten Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes in Artikel 3 Abs. 2 des Vorentwurfs keiner entsprechenden Vorschrift. Allerdings ist nicht einzusehen, weshalb die Erweiterung nur für die Hauptniederlassung gelten soll. Letztlich ist dies zu eng, da jede Niederlassung einer natürlichen oder juristischen Person in dem Ursprungsstaat für Geschäfte aus dieser Niederlassung einen ausreichend engen Bezug zu diesem Staat vermittelt. Anders als die Brüssel Ia-Verordnung oder das deutsche Recht hält der überarbeitete Vorentwurf an dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes fest, ohne eine eigene Zuständigkeit für Geschäfte aus einer Niederlassung vorzusehen.

Während die BRAK sich für diese Änderung ausspricht, da damit eine allgemein anerkannte Zuständigkeitsvorschrift aufgenommen wird, tritt sie für eine Erweiterung der Zuständigkeit des Ortes einer jeden Niederlassung ein.

b. Artikel 5 Abs. 1 lit. d) bis) des überarbeiteten Entwurfs

Der neu eingefügte Artikel 5 Abs. 1 lit. d) bis) des geänderten Vorentwurfs erklärt das rügelose Einlassen zu einem Aspekt der indirekten Zuständigkeit. Dort heißt es:

„der Beklagte hat sich vor dem Ursprungsgericht auf das Verfahren eingelassen, ohne die Unzuständigkeit im frühestmöglichen Zeitpunkt zu rügen, sofern der Beklagte hätte glaubhaft machen können, dass keine Zuständigkeit bestand, oder dass die Zuständigkeit nach dem Recht des Ursprungsstaats nicht hätte ausgeübt werden sollen“.

Das rügelose Einlassen ist ein anerkannter Zuständigkeitsgrund (vgl. Artikel 26 Abs. 1 Brüssel Ia-Verordnung und § 39 ZPO). Seine Aufnahme ist deshalb grundsätzlich zu bejahen, zumal Artikel 5 Abs. 1 lit. d) des Vorentwurfs nur die ausdrückliche Gerichtsstandsvereinbarung im Prozess und mithin gerade nicht ein rügeloses Einlassen erfasste.

Jedoch sind Formulierungsverbesserungen angezeigt. Die vorgeschlagene Änderung verzichtet nämlich auf den üblichen Hinweis, der sich etwa in der Brüssel Ia-Verordnung und der ZPO wiederfindet, dass exklusive Gerichtsstände nicht durch ein rügeloses Einlassen umgangen werden können. Dies ist zwar unschädlich, da sich dieses Ergebnis bereits aus einer Auslegung von Artikel 6 des geänderten Vorentwurfs ergibt, allerdings kann die Auslegung des Begriffs des „frühestmöglichen Zeitpunkt[es]“ zu Schwierigkeiten führen.

So ist zunächst nicht deutlich, ob der geänderte Vorentwurf allgemein einen uniformen Zeitpunkt festschreiben möchte, oder ob dadurch nur implizit auf das Prozessrechts des Ursprungsstaates verwiesen werden soll. Bekanntlich finden sich dazu unterschiedliche Regelungen, wie ein Vergleich zwischen Artikel 26 Abs. 1 Brüssel Ia-Verordnung und § 39 ZPO zeigt. Diese Unterschiede legen zunächst eine autonome Auslegung nahe, um eine Harmonisierung zu erreichen. Sinnvoll wäre allerdings eine Klarstellung und gegebenenfalls Definition des relevanten Zeitpunktes.

Davon abgesehen ist die Regelung des geänderten Vorentwurfs im Vergleich zu den Regelungen aus der Brüssel Ia-Verordnung bzw. ZPO strenger, da der Beklagte so früh wie möglich gegen die Zuständigkeit des Gerichts aktiv protestieren muss. Dagegen ist im europäischen und deutschen Recht ein komplettes Schweigen nicht zuständigkeitsbegründend. Schließlich schützt der revidierte Vorentwurf Verbraucher, Arbeitnehmer und Versicherungsnehmer – anders als Artikel 26 Abs. 2 Brüssel Ia-Verordnung – nicht, da auch Artikel 5 Abs. 2 des geänderten Vorentwurfs keine gesonderten Hinweispflichten des Gerichts vorsieht. Hier sollte der Entwurf noch einmal überdacht werden.

Grundsätzlich ist die Ergänzung zu begrüßen, allerdings sind die Einzelheiten noch einmal zu überdenken. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung des frühestmöglichen Zeitpunktes, die Notwendigkeit eines aktiven Protestes gegen die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts und den fehlenden Schutz für Verbraucher etc.

c. Artikel 5 Abs. 1 lit. e) bis) des überarbeiteten Entwurfs

Eine weitere Ausdehnung der möglichen indirekten Zuständigkeit erfolgt durch die Einfügung des Artikels 5 Abs. 1 lit. e) bis) mit folgendem Wortlaut:

„[D]ie Entscheidung betrifft die Miete oder Pacht einer unbeweglichen Sache und ist in dem Staat ergangen, in dem sich die Sache befindet“.

Dabei handelt es sich um eine übliche internationale Zuständigkeitsregel, so dass ihre Aufnahme in den Katalog des Artikels 5 zu befürworten ist.

Die Ergänzung des Entwurfs um diese übliche Zuständigkeitsregel ist zu befürworten.

d. Artikel 5 Abs. 1 lit. e) ter) des überarbeiteten Entwurfs

Außerdem erweitert der neue Artikel 5 Abs. 1 lit. e) ter) des überarbeiteten Vorentwurfs den Katalog an indirekten Gerichtsständen. Er hat folgenden Wortlaut:

„[D]ie Entscheidung betrifft eine vertragliche Verpflichtung, die durch ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache gesichert ist, sofern der Anspruch zusammen mit einem anderen Anspruch geltend gemacht wurde, der mit diesem Recht in Zusammenhang steht, und die unbewegliche Sache im Ursprungsstaat belegen ist“.

Bei diesem handelt es sich nicht um einen allgemeinen dinglichen Zuständigkeitsgrund. Ein solcher findet sich vielmehr in Artikel 6 lit. b) des geänderten Vorentwurfs. Der etwas schwerfällige Wortlaut des Artikels 5 Abs. 1 lit. e) ter) macht deutlich, dass dingliche Sicherungsrechte nur dann erfasst werden, wenn der Kläger auch den gesicherten Anspruch selbst gerichtlich in dem Staat des Belegenheitsortes geltend macht. Dies entspricht dem Gerichtsstand des dinglichen Sachzusammenhangs (vgl. Artikel 8 Nr. 4 Brüssel Ia-Verordnung und § 25 ZPO).

Die BRAK spricht sich für die Ergänzung aus, um die relevanten Zuständigkeitsgründe für dingliche Sicherungsrechte zu komplementieren.

e. Artikel 5 Abs. 1 lit. i) 2. Unterabsatz des überarbeiteten Entwurfs

Bezüglich der indirekten internationalen Zuständigkeit bei Entscheidungen über trusts nach Common Law ist der neu hinzugefügte Klarstellung in Artikel 5 Abs. 1 lit. i) 2. Unterabsatz des geänderten Vorentwurfs zuzustimmen. Dieser beschränkt den Gerichtsstand auf interne Rechtsfragen des trusts zwischen den Beteiligten und wirkt mithin nicht für Dritte, die die Wirksamkeit des trusts gerichtlich anfechten. Dies entspricht auch der Reichweite des Artikels 7 Nr. 6 Brüssel Ia-Verordnung.

Die Klarstellung ist zu begrüßen.

f. Artikel 5 Abs. 1 lit. j) des überarbeiteten Entwurfs

Die Neufassung des Artikels 5 Abs. 1 lit. j) des geänderten Vorentwurfs bezüglich der indirekten Zuständigkeit für Widerklagen gestaltet die Regelung übersichtlicher und verständlicher.

Sie hat den folgenden Wortlaut:

„[D]ie Entscheidung betrifft eine Widerklage – (i) in dem Umfang, in dem sie zu Gunsten des Widerklägers erging, vorausgesetzt, dass die Widerklage aus demselben Geschäft oder Sachverhalt hervorging wie die Klage; (ii) in dem Umfang, in dem sie zu Lasten des Widerklägers erging, sofern nicht das Recht des Ursprungsstaats die Erhebung der Widerklage zur Vermeidung eines Rechtsverlustes erforderte“.

Die einzige inhaltliche Klarstellung betrifft gerichtliche Entscheidungen zu Lasten des Widerklägers, die das angerufene Gericht nach dem geänderten Vorentwurf auch dann anerkennen kann, wenn die Widerklage nicht aus demselben Geschäft oder Sachverhalt wie die Klage stammt.

Dies liegt darin begründet, dass der Widerkläger sich den Gerichtsstand selbst aussuchte und deswegen nun nicht entgegenhalten kann, das Ursprungsgericht sei unzuständig gewesen (siehe auch Artikel 5 Abs. 1 lit. b) des geänderten Vorentwurfs). Anzuerkennen ist, dass die Konnexität von Klage und Widerklage recht weit verstanden wird und damit mehr dem deutschen Recht (§ 33 Abs. 1 ZPO) als dem europäischen Recht (Artikel 8 Nr. 3 Brüssel Ia-Verordnung) entspricht. Freilich handelt es sich um einen auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff, dessen einheitliche Auslegung sich in der Praxis erst noch erweisen muss.

Bei dem neuen Artikel 5 Abs. 1 lit. j) bis) des überarbeiteten Vorentwurfs handelt es sich lediglich um eine begrüßenswerte Klarstellung, dass auch höherinstanzliche Entscheidungen anerkannt und vollstreckt werden, wenn sie eine Entscheidung eines Gerichts desselben Staates abändern oder aufheben und das unterinstanzliche Gericht nach den Vorgaben des geänderten Vorentwurfs international zuständig war.

Die Neufassung ist übersichtlicher. Auch die inhaltlichen Klarstellungen sind sinnvoll.

4.3 Zu Artikel 5 Abs. 2 des überarbeiteten Entwurfs

In Artikel 5 Abs. 2 wird nach wie vor nicht zusätzlich – neben dem Verbraucher und dem Arbeitnehmer – der wirtschaftlich schwächere Versicherungsnehmer, Versicherte und / oder Begünstigte aufgeführt. Warum dies nicht geschieht, obwohl es allgemein anerkannt ist, ist nicht nachzuvollziehen.

5. Artikel 6 – Ausschließliche Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung –

Der neu gefasste Artikel 6 lit. c) des überarbeiteten Vorentwurfs sieht einen exklusiven Gerichtsstand dann vor, wenn die Miete oder Pacht der Immobilie einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten betrifft.

Diese Exklusivität des Gerichtsstands entspricht Artikel 24 Abs. 1 2. Unterabsatz Brüssel Ia-Verordnung und ist insoweit zu befürworten.

Dagegen sollte Artikel 6 lit. c) ebenso wie lit. a) und b) derselben Regelung des geänderten Vorentwurfs positiv formulieren, anstatt negativ abzugrenzen, in welchen Fällen eine ausländische Entscheidung nicht anerkannt werden kann. Dies ist ein unnötiger Wechsel der Regelungstechnik innerhalb einer Vorschrift.

Zudem greift Artikel 6 lit. c) nur dann, wenn der Belegenheits- und Ursprungsstaat für den Fall einer über 6 Monate dauernden Miete oder Pacht nach seinem Prozessrecht einen exklusiven Gerichtsstand annimmt. Dieser Verweis auf das Prozessrecht des Ursprungsstaates verhindert eine Harmonisierung, die überdacht werden sollte.

Dieser Überarbeitung ist beizupflichten, allerdings sollte noch an der Formulierung gearbeitet werden.

6. Artikel 7 – Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung –

Artikel 7 beschäftigt sich mit Gründen, die dazu führen, dass das angerufene Gericht die Anerkennung oder Vollstreckung der ausländischen Entscheidung versagen darf. Die Spezialkommission fasste dabei Artikel 7 Abs. 2 neu.

Dort heißt es nun:

„Die Anerkennung oder Vollstreckung kann versagt oder aufgeschoben werden, wenn ein Verfahren wegen desselben Streitgegenstandes zwischen denselben Parteien vor dem Gericht des ersuchten Staates anhängig ist, wenn a) das Gericht des ersuchten Staates früher als das Gericht des Ursprungsstaates angerufen worden ist, und wenn b) eine enge Beziehung zwischen dem Streit und dem ersuchten Staat besteht. Eine Versagung nach diesem Absatz steht einem späteren Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung nicht entgegen.“

Diese Neufassung regelt die Situation, dass die im Ursprungsstaat erlassene Entscheidung mit einem vorher anhängig gemachten Verfahren im Staat des angerufenen Gerichts unvereinbar ist.

Im Grundsatz ist diese Regelung über die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung positiv, denn sie entspricht der deutschen Vorstellung (§ 328 Abs. 1 Nr. 3 Var. 2 ZPO). Deswegen ist auch zu befürworten, dass es nun in Abkehr zum Vorentwurf unerheblich ist, aus welchem Grund der Kläger das Verfahren in dem Ursprungsstaat anstrebte.

Beibehalten wurde die Anforderung, dass zwischen dem Rechtsstreit und dem Staat des angerufenen Gerichts eine enge Verbindung bestehen muss. Anders als noch im Vorentwurf verweist die geänderte Fassung allerdings nicht mehr exemplarisch auf Artikel 5. Freilich sollten jene dort genannten internationalen Zuständigkeitsmerkmale auch nach der Neufassung eine enge Verbindung begründen können.

Insgesamt ist die Verwendung des Begriffs einer engen Verbindung jedoch problematisch. Die Staaten kennen gerade keine einheitlichen Zuständigkeitsregeln, was den Hintergrund der intensiven rechtspolitischen Diskussion zu Artikel 5 darstellt. Mithin ist damit zu rechnen, dass die Gerichte ganz unterschiedlich beurteilen werden, ob der Bezug des Rechtsstreits zum eigenen Staat ein enger ist. Da es um den Schutz eines früher anhängig gemachten laufenden Prozesses im Anerkennungsstaat geht, wäre es eine bessere Lösung, direkt auf die nationalen Zuständigkeitsnormen dieses Staates abzustellen und anhand einer schwarzen Liste gewisse exorbitante Gerichtsstände auszuschließen.

Die Neufassung ist vom Regelungsziel her zu befürworten, bedarf aber noch weiterer Justierung, um eine praxistaugliche Lösung zu bieten.

7. Artikel 8 – Vorfragen –

Durch die Einfügung des Artikels 8 Abs. 3 kann das angerufene Gericht die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung die auch über die Wirksamkeit eines eintragungspflichtigen Rechts im Sinne von Artikel 6 lit. a) entschied, nicht allein deswegen verweigern, weil das Ursprungsgericht nicht dem in Artikel 6 lit. a) genannten Vertragsstaat zuzuordnen ist. Vielmehr bedarf einer bereits in diesem Staat ergangenen Entscheidung oder eines dort anhängigen Gerichtsverfahrens.

Mithin schützt die neue Norm die Bestandskräftigkeit eines eingetragenen Patents etc. Nur in dem Fall, dass diese Bestandskraft in der ausschließlich zuständigen Jurisdiktion verneint oder jedenfalls in Frage gestellt wurde, soll die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung über die Wirksamkeit des Patents etc. vor dem angerufenen Gericht versagt oder aufgeschoben werden können.

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, um den besonderen Schutz von Patenten sicherzustellen. Allerdings könnte gefragt werden, warum dieser Schutz nicht auch allgemein für Artikel 6 lit. b) gelten soll?

8. Artikel 10 – gerichtliche Vergleiche –

Gerichtliche Vergleiche, die von dem Gericht eines Vertragsstaates gebilligt oder die vor diesem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossen worden sind, und die im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar sind, müssen auch nach diesem Übereinkommen in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckt werden können. Warum ein solcher Vergleich nach dem Recht des ersuchten Staates noch auf seine Zulässigkeit hin überprüft wird, ist nicht verständlich. Wenn es sich schon um einen „gerichtlichen“ Vergleich handelt, muss dieser auch wie eine gerichtliche Entscheidung vollstreckbar sein.

9. Artikel 12 bis – Verfahrenskosten –

Die Spezialkommission fügte folgende neue Norm ein:

„Von einer Partei, die in einem Vertragsstaat die Vollstreckung einer in einem anderen Vertragsstaat ergangenen Entscheidung beantragt, darf nicht allein wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines Wohnsitzes oder Aufenthalts im ersuchten Staat eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, auferlegt werden.“

Diese Vorschrift ist zu begrüßen. Richtig ist, dass von einer Partei, die in einem Vollstreckungsstaat die Vollstreckung einer in einem anderen Vertragsstaat ergangenen Entscheidung beantragt, keine Prozesskostensicherheit als Ausländer oder wegen Fehlens eines Wohnsitzes oder Aufenthaltes im ersuchten Staat verlangt werden kann. Sie entspricht dem Gedanken einer möglichst kostengünstigen internationalen Vollstreckung einer in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidung. Ergänzend sollte auch noch eingefügt werden, dass der Vollstreckungsschuldner auf jeden Fall noch die Kosten der Vollstreckung zu tragen hat. Dies erleichtert erheblich den Rechtsverkehr.

Die BRAK spricht sich für die Ergänzung aus.

* * *